



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2438
E-Fax +49 40 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 6. Mai 2022

Verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung XIV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der neuen Eindämmungsverordnung zum 05. Mai 2022 hat die Sozialbehörde eine Anpassung der verbindlichen Handlungsempfehlungen vorgenommen.

I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hamburger Gesundheitsleitfaden und im Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen zu beachten.
- Alle Kitas in Hamburg müssen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Hier sollten auch Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 enthalten sein.
- Die Anwesenheit von Kindern, Beschäftigten und Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung) sowie Externen, z.B. Lieferanten, von mehr als zehn Minuten, muss nicht mehr erfasst und dokumentiert werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.

A. Isolation und Quarantäne

- Stand 05. Mai 2022 gilt für alle infizierten Personen auch ohne Kontaktaufnahme durch die Behörden eine angeordnete Isolationspflicht für fünf Tage. Anschließend wird dringend empfohlen sich weiterhin täglich zu testen und die Isolation nur zu beenden, wenn die Tests negativ sind.
- Eine Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen besteht nicht mehr. Es wird jedoch dringend empfohlen, Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und täglich einen Test durchzuführen.

- Die Gesundheitsämter können davon abweichend weitere / andere Maßnahmen anordnen.
- Weitere Informationen finden Sie unter [Umgang mit Corona-Fällen im eigenen Umfeld - hamburg.de](https://www.hamburg.de).
- Das Flussdiagramm [Quarantäne- und Isolationsregelungen für Kinder in der Kindertagesbetreuung](#) entfällt.

II. Kinderbetreuung und Elternarbeit

- Auf eine Kohortentrennung bei der Kinderbetreuung kann grundsätzlich verzichtet werden. Näheres regelt ggf. der Hygieneplan der Kita.
- Eltern können grundsätzlich die Kitaräumlichkeiten betreten. Näheres regelt ggf. der Hygieneplan der Kita.
- Kita-interne Besprechungen, Sitzungen von Kita-Gremien sowie weitere Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) können regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften in den Kita-Räumen stattfinden.

III. Krankheitsanzeichen

- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles (betreutes Kind oder Beschäftigte) ist umgehend der Kontakt mit dem bezirklich zuständigen Gesundheitsamt zu suchen.
- Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde ist im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII über eine festgestellte COVID-19-Erkrankung zu informieren. Die Meldung eines Infektionsfalls muss am gleichen Tag über die [Online-Abfrage](#) der Sozialbehörde erfolgen. **Schließmeldungen sind konstant und täglich an die Sozialbehörde über die Online-Abfrage zu melden.**
- Die bisherige Infografik zum [Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen](#) entfällt. Es gelten die Regelungen des [Hamburger Gesundheitsleitfadens](#). Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Kita gebracht werden oder während der Betreuungszeit in der Einrichtung erkranken, kann die Kita die Abholung veranlassen. Kranke Kinder werden möglichst bis zur Abholung isoliert. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Einrichtung gebracht werden dürfen (z.B. durch Fieber ab einer Körpertemperatur von 38 Grad). Beim Auftreten von Corona-typischen Symptomen sind die Eltern dazu angehalten, die bereitgestellten Antigen-Schnelltests zu nutzen und bei positiven Testergebnissen die behördlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen.

IV. Hygieneregeln

B. Allgemeines

- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Wenn möglich, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

C. Masken

- Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist seit dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Dies umfasst auch Eltern (z.B. in der Eingewöhnung oder beim Bringen und Abho-

len) und externe Personen. Es steht den Personengruppen allerdings frei eine Maske zu tragen.

- Darüber hinaus gehende Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske sind eigenverantwortlich durch den Kita-Träger zu klären.

D. Raumhygiene

- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitärräume, sollten regelmäßig ausgiebig gelüftet werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Der Einsatz von mobilen Luftfilter zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen.

V. Tests und Impfungen

A. Impfungen

- Informationen zum Thema Corona-Impfungen sind auf der Seiten des [RKI](#) zu finden und für Hamburg unter [Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - hamburg.de](#).

B. Antigen-Schnelltests

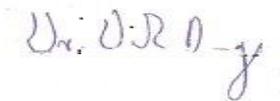
- Die Sozialbehörde stellt Kita-Beschäftigten und Kita-Kindern Antigen-Schnelltests freiwilligen Testung zur Verfügung. Die Infografiken [Antigen-Schnelltests von Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung](#) und [Antigen-Schnelltests für Kinder in der Kindertagesbetreuung](#) entfallen.

C. PCR-Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas (Fast-Lane)

- Da seit dem 05. Mai 2022 positive Antigen-Schnelltests nicht mehr zwingend durch einen PCR-Test bestätigt werden müssen, sondern auch eine Bestätigung durch einen Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle u.a. zur Vorlage beim Arbeitgeber ausreichend ist, wird die Fast-Lane eingestellt. Der Anspruch auf einen PCR-Test besteht jedoch weiterhin. Dieser kann bei fast allen Teststellen der Stadt durchgeführt werden. Eine PCR-Bestätigung wird aktuell nur benötigt, wenn ein Genesenennachweis ausgestellt werden soll.

Für alle weiteren Fragen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen wenden Sie sich bitte an: coronaviruskita@soziales.hamburg.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Bange